

# Bern

## Am Feierabend sofort zurück ins Gefängnis

**Halbgefängenschaft** Ein 19-Jähriger kämpft im Kanton Bern darum, seine Strafe in Halbgefängenschaft verbüssen zu dürfen. Diese sozial verträgliche Strafform wird immer seltener angewendet.

Calum MacKenzie

Muss man ins Gefängnis, verliert man nicht nur vorübergehend seine Freiheit, sondern unter Umständen auch den Job, das Einkommen und die Wohnung. Diese Gefahr wollte ein verurteilter 19-Jähriger kürzlich vor dem bernischen Obergericht unbedingt abwenden: Als selbstständiger Altmethallhändler befürchtete er, während der Freiheitsstrafe seine Kunden zu verlieren und von der Sozialhilfe abhängig zu werden. Der Mann verlangte dabei eine aussergewöhnliche Form des Vollzugs: die Halbgefängenschaft.

In Halbgefängenschaft wacht man morgens im Gefängnis auf, fährt zur Arbeit oder zur Ausbildung und kehrt nach Feierabend in die Anstalt zurück. Die Massnahme wurde 1974 in der Schweiz eingeführt und soll verhindern, dass Verurteilte wegen einer Freiheitsstrafe komplett von der Gesellschaft abgehängt werden.

Inhaftierte würden oft «sozial und beruflich entwurzelt», sagt Rechtsanwalt Dominic Nellen, der den Altmethallhändler vertreten hat. «So werden sie eher wieder straffällig.» Laut dem bernischen Amt für Justizvollzug kann die Wirkung der Halbgefängenschaft nicht mit Zahlen belegt werden. Sie hinterlasse bei den Betroffenen generell einen bleibenden Eindruck als etwa die gemeinnützige Arbeit und erfordere eine hohe Selbstdisziplin, um im Berufsleben integriert zu bleiben.

Zur Halbgefängenschaft berechtigt sind Personen, die zu Haftstrafen von bis zu 12 Monaten verurteilt worden sind, einer geregelten Arbeit oder Ausbildung nachgehen und bei denen weder eine Flucht noch weitere Straftaten zu erwarten sind. Der junge Mann war wegen versuchter schwerer Körperverletzung und Widerhandlung gegen das Waffengesetz zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt worden, zehn Monate davon unbedingt. Von neuen Vergehen sei er von seiner Zeit in der Untersuchungshaft und von seiner ersten Haftstrafe abgeschreckt worden, sagte er. Das Regionalgericht Bern-Mittelland, das ihn verurteilte, sah keine wesentliche Rückfallgefahr.



Kein Gefängnis, aber trotzdem mit Zaun: Massnahmezentrum St. Johannsen bei Le Landeron. Foto: Peter Klaunzer (Keystone)

Doch die zuständigen Behörden beim Kanton Bern sahen es anders: Zum einen sei der Mann mehrfach vorbestraft. Zudem liefen gegen ihn weitere Untersuchungen: Er sei mit einem Schlagring erwischt worden und in einen Streit um Parkplätze involviert gewesen. Das Amt für Justizvollzug und danach die Sicherheitsdirektion lehnten sein Gesuch für eine Halbgefängenschaft ab. Darauf zog er vor Obergericht.

### Seltene Massnahme

Die Halbgefängenschaft wird anders als in den 1980er-Jahren nur noch verschwindend selten angewendet (siehe Kasten). Diese Entwicklung liege zu einem gewissen Grad am Aufkommen von Alternativen wie der gemeinnützigen Arbeit und der elektronischen Überwachung, sagt Strafvollzugsexperte Benjamin Brägger.

Doch er fügt hinzu: «In den letzten 15 Jahren ist man vorsichtiger geworden, man gewichtet

das Rückfallrisiko stärker.» Das sei politisch gewollt, viel beachtete Fälle von Wiederholungstätern hätten Spuren hinterlassen. «Wenn etwas schief läuft, wird die Politik sofort zur Verantwortung gezogen», sagt Brägger. Dies habe allgemein zu Verschärfungen geführt.

### Bei Freiheitsstrafe eher ins Gefängnis

Wurden 1989 in der Schweiz beinahe 5000 Gesuche auf Halbgefängenschaft gewährt, waren es 2019 nur noch 118. Das Amt für Justizvollzug gibt lediglich an, im Kanton Bern würden jährlich «etwa 25 Anträge auf Halbgefängenschaft gewährt».

Landesweit haben die alternativen Vollzugsformen Halbgefängenschaft, gemeinnützige Arbeit und elektronische Überwachung in den letzten 15 Jahren generell markant an Bedeutung verloren. Machten die alternativen Formen 2005 noch 44 Prozent und 2006 46 Prozent aller Einweisungen aus,

so sei etwa die 2006 eingeführte lebenslängliche Verwahrung «eher nicht konform mit der Europäischen Menschenrechtskonvention».

In der Tat werden heute die gemeinnützige Arbeit und die elektronische Überwachung

schweizweit deutlich weniger häufig verfügt als im Jahr 2005. Der Normalvollzug, bei dem die betroffene Person die gesamte Zeit in der Anstalt verbringt, hat dagegen zugenommen. Auch Rechtsanwalt Nellen hat einen Trend festgestellt: Wegen des Drucks aus der Politik gebe es «eine deutliche Tendenz in Richtung Sicherheit». Deswegen bekämen einige Personen, die auf Halbgefängenschaft angewiesen wären, diese Chance nicht. «Ich kenne Fälle, in denen Leute neun Monate abhocken mussten und ihren Job verloren haben. Dann fangen die Probleme erst richtig an», so Nellen. David Mühlemann, Leiter der Fachstelle Freiheitsentzug bei der Menschenrechtsorganisation Humanrights.ch, kritisiert die «Tendenz in Richtung geschlossenen Vollzug» ebenfalls. Dabei sei die Freiheitsstrafe «der stärkste staatliche Grundrechtseingriff überhaupt» und dürfe

«Wenn etwas schief läuft, wird die Politik sofort zur Verantwortung gezogen.»

Benjamin Brägger  
Strafvollzugsexperte

nur als Ultima Ratio eingesetzt werden. Auch Urlaub oder die bedingte Entlassung würden weniger oft gewährt. «Das hat negative Folgen für die Betroffenen», so Mühlemann. Im Sinne der Verhältnismässigkeit seien alternative Vollzugsformen wenn immer möglich vorzuziehen.

### Letzte Chance

Das bernische Obergericht hat dem Altmethallhändler recht gegeben. Die Sicherheitsdirektion habe sich bei ihrer Beurteilung der Wiederholungsgefahr unter anderem auf veraltete psychiatrische Unterlagen gestützt. Die Vorfälle, die noch untersucht würden, hätten vor der U-Haft und der Verurteilung des Mannes stattgefunden. Seine erste Freiheitsstrafe habe eine «nicht unerhebliche Schock- und Warnwirkung» bei ihm ausgelöst. Die Halbgefängenschaft sei zu gewähren.

«Es kommt gut zum Ausdruck, dass das Gericht dem noch sehr jungen Verurteilten im Sinne einer humanen Strafjustiz eine letzte Chance geben wollte», sagt Strafvollzugsexperte Brägger. Teilweise versuchten die Gerichte, gegen die verschärften Gesetze einen Kontrapunkt zu setzen. Dies sei vermutlich auch beim Urteil des jungen Mannes der Fall: Er erfülle eigentlich die Indikatoren einer Rückfallgefahr.

Rechtsanwalt Nellen hofft, dass dieses Urteil eine Renaissance der Halbgefängenschaft auslösen könnte: «Das Gericht sagte im Kern, dass eine erste Haftstrafe die Wiederholungsgefahr stark senkt. Das gibt vielen die Chance, sich in Halbgefängenschaft nach einer ersten Straftat zu bewähren.»

## «Spaziergang» von «Covid-Komiker» provoziert Polizeiaufgebot

**Protestaktion** Der Komiker und Gegner der Corona-Massnahmen Marco Rima ruft zu einem «Spaziergang» in Bern auf.

Wie verbindet man den meist schrillen Protest gegen die Covid-Schutzmassnahmen mit dem angestammten Beruf als Komiker? Diese Aufgabe hat sich offenbar Marco Rima gestellt und beschlossen, seine neue Rolle als Galionsfigur der Corona-Skeptiker als Katz-und-Maus-Spiel mit der Polizei in Bern zu inszenieren. In einem Video im Internet kündigt er seinen «Spaziergang» durch die Bundesstadt am kommenden Sonntag an – mit präzisen Routen- und Zeitangaben.

Wie unterhaltsam das um Lustigkeit bemühte Video ist, sei dahingestellt. Im Lichte der aktuell im Kanton Bern geltenden

Massnahmen zur Eindämmung der Seuche ist der kaum kassierte Demoaufruf jedenfalls nicht uninteressant. Stützt man sich strikt auf den Wortlaut von Rimas Ankündigung an die «Freunde des fröhlichen Sternspaziergangs», ist hier gar keine Kundgebung geplant. Es würde sich um eine «spontane Menschenansammlung» im öffentlichen Raum handeln – und eine solche ist momentan bei einer Anzahl von mehr als 15 Personen verboten.

Eine richtige Demonstration hingegen wäre grundsätzlich erlaubt, da der bernische Regierungsrat bei den aktuellen Co-

vid-Schutzmassnahmen explizit auf ein Demonstrationsverbot verzichtet hat. In diesem Fall müsste Rima ein Bewilligungsgesuch stellen und als Organisator nachweisen, dass er taugliche Massnahmen zum Schutz der Teilnehmer vor Ansteckung vorsieht.

Interessant auch: Rima will «unter den Lauben» spazieren. Dort aber gilt Maskenpflicht. Direkt büssen kann die Polizei eine Missachtung zwar erst ab dem 19. Dezember, also nach dem «Spaziergang». Möglich ist aber die Aufnahme von Personalien und die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, die dann einen Strafbe-

fehl ausstellt – ein Verfahren, das für die «Corona-Sünder» zu deutlich höheren Kosten führen kann. Schon bisher wurden solche Anzeigen von der Polizei vor allem rund um Demonstrationen von Gegnern der Schutzmassnahmen ausgestellt.

### Nause: «Unbewilligte Demo»

Für den Stadtberner Sicherheitsdirektor Reto Nause (CVP) ist der Sachverhalt klar: «Das ist nichts anderes als eine unbewilligte Kundgebung», sagt er auf Anfrage. Man habe Kenntnis vom Aufruf, Rima habe nicht um eine Kundgebungsbewilligung nachgesucht. «Die Polizei wird mit

einem Aufgebot vor Ort sein», kündigt Nause an. Näher wolle er sich «zu polizeitaktischen Fragen nicht äussern».

Generell bezeichnet Nause die Aktion von Rima als «störend». Dies insbesondere vor dem Hintergrund des weihnächtlichen Sonntagsverkaufs an diesem dritten Advent, der nun durch die Protestaktion und das Polizeiaufgebot beeinträchtigt werde. «Das Berner Gewerbe hat im anlaufenden Weihnachtsgeschäft in diesem Krisenjahr nun wirklich andere Sorgen.»

Dass Rima für seine Protestkundgebung auf derart indirekte Weise mobilisiere, zeugt für

Nause von wenig Verantwortungsbewusstsein. «Weder er noch wir können wissen, was ihn am Sonntag erwartet.»

Während die meisten Menschen sich angesichts der weiterhin zahlreichen Ansteckungsfälle um die Balance zwischen Schutz und einem Rest von Normalität bemühen, feiert man in der Szene der Covid-Zweifler offenbar vermehrt stolz Partys ohne Maske und Abstand, so jüngst ein Chlausfest mit rund 30 Kindern samt Eltern im Berner Oberland, über das der «Blick» berichtete.

Simon Thönen